

RUFTONMELODIEN DOWNLOAD

*GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von Ruftonmelodien
Music-on-Demand mit Download beim Endnutzer zum privaten Gebrauch*

Tarif VR-OD 1

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

01.07.2018

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Music-on-Demand Audio-Angebote mit Download im Internet oder ähnlichen Daten-netzen, welche die Speicherung von Werken (Upload) sowie deren Übermittlung (Streaming) und die Speicherung der Werke auf das Mobiltelefon beim Endnutzer (Download) in Form von Ruftonmelodien zum Gegenstand haben.

Die Übermittlung und die Speicherung beim Endnutzer erfolgt aufgrund der Auswahl eines oder mehrerer Werke oder der Auswahl einer vorgegebenen Zusammenstellung von Werken durch den Endnutzer zum privaten Gebrauch.

Endnutzer ist diejenige Person, welche das Music-on-Demand Angebot mit Download für Ruftonmelodien für Mobiltelefone zum privaten Gebrauch wahrnimmt.

II. Vergütung

Soweit von diesem Tarif erfasste Nutzungshandlungen nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, wird klargestellt, dass diese Nutzungshandlungen nicht als nach diesem Tarif vergütet gelten, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Schrankenregelung erfüllt sind.

1. Die Vergütung beträgt vorbehaltlich nachstehender Absätze 11 % der Vergütungsgrundlage (ausschließlich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer), mindestens jedoch 0,092 € für jedes abgerufene Werk mit einer Spieldauer von bis zu 1 Minute und 45 Sekunden.
2. Gibt es im Rahmen des Music-on-Demand Angebots mit Download für Ruftonmelodien für Mobiltelefone keine Marktpreise gemäß Abschnitt II Ziff. 4, beträgt die Vergütung 0,138 € pro abgerufenes Werk mit einer Spieldauer von bis zu 1 Minute und 45 Sekunden.
3. Ist die Spieldauer des Werkes länger als 1 Minute und 45 Sekunden, werden für jeweils weitere bis zu 1 Minute und 45 Sekunden die Vergütungsbeträge je Werk gemäß Abschnitt II Ziffer 1 und 2 in voller Höhe zusätzlich berechnet.
4. Als Vergütungsgrundlage gilt der Preis, den der Endnutzer für die Leistungen des Music-on-Demand Angebots mit Download für Ruftonmelodien bezahlt. Werden Leistungen des Music-on-Demand Dienstes für Ruftonmelodien oder Bestandteile dieser Leistungen durch andere Beiträge, z.B. Übermittlungsentgelte, Abonnementgebühren, Werbung, Sponsoring, Provisionen oder

Kompensationsgeschäfte finanziert oder GEMA Vergütungssätze getrennt berechnet, so sind diese Beträge Bestandteil der Vergütungsgrundlage gemäß Abschnitt II Ziffer 1. Soweit Abschnitt II Ziffer 4 Satz 2 einschlägig ist, muss zeitlich vor Beginn der Nutzung der Werke aus dem GEMA-Repertoire mit der GEMA eine Vereinbarung über die Vergütungsgrundlage getroffen werden.

5. Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II 1. bis 4. beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,00 € (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 € (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

- (1) Die Einwilligung für das Music-on-Demand Angebot mit Download für Ruftonmelodien umfasst nur die folgenden Rechte der GEMA:
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires aufzunehmen und für die Nutzung technisch aufzubereiten.
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) einzubringen (Upload).
 - Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln („Right of Communication to the Public and Making Available“).
 - Das Recht zur Speicherung des Werkes auf einen Datenträger beim Endnutzer zum privaten Gebrauch (Download).
- (2) Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, nicht auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sog. „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechten am Notenbild oder Textbild.
- (3) Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.
- (4) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses als Ruftonmelodie zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 Urheberrechtsgesetz genügen.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (Upload) für die Rechte gemäß Abschnitt III Ziffer 1 Absatz (1) eingeholt wurde.

3. Abgrenzung

Soweit das Music-on-Demand Angebot mit Download für Ruftonmelodien auch andere als die mit diesen Vergütungssätzen geregelten Nutzungen umfasst und/oder Rechte berührt, sind die betreffenden Rechte gesondert nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

Falls das Music-on-Demand Audio-Angebot mit Download für Ruftonmelodien noch andere Angebote aufweist, können für das Gesamtangebot angemessene Vergütungen festgesetzt werden, auch wenn für dieses Gesamtangebot unmittelbar keine einschlägigen Vergütungssätze Anwendung finden.

4. Anpassung der Vergütungshöhe

Bei nachweislichen Zahlungen an den/die Berechtigten für das Bearbeitungsrecht erfolgt ein Abzug von den Vergütungen gemäß Abschnitt II in Höhe von bis zu 5 % (Beispiel: 11 % Vergütung abzüglich 5 % ergibt eine Vergütung von 10,45 %).

5. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

6. Räumliche Geltung

Diese Vergütungssätze gelten für die Speicherung der Werke in Form von Rufmelodien beim Endnutzer (Download), die im Zusammenhang mit deutschen Mobilfunknetzen stehen.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die Vergütungssätze VR-OD 1 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt. Eine Bedingung für den Abschluss eines Gesamtvertrages ist die Vereinbarung elektronischer Nutzungsmeldungen sowie der Schutz der Werke gegen unrechtmäßige Nutzungen, entsprechend der verfügbaren technischen Standards.

7. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01. Juli 2008 fort. Die Bestimmung zum Mindestbetrag (Ziffer II 5.) gilt für die Zeit ab dem 01.07.2018.